



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 2. März 2013

Nr. 9

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Rundverfügungen

**5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten:** Erlöschen zweier Vermessungsgenehmigungen II S. 77 – Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 77

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma NE-Metalle Alex Klawek GmbH, Hagen-Haspe, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen S. 78

**3 Kommunal-Angelegenheiten:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Selm und der Stadt Werne S. 78

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ 2011 S. 79 – Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2013 S. 80 – Einladung zur Versammlungsversammlung des Naturparks Arnsberger Wald am 28. 2. 2013 S. 82 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 82 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 82 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 82 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 83 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 83

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 83

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

#### 5

#### Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

#### 131. Erlöschen zweier Vermessungsgenehmigungen II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 2. 2013  
31.2416-14/13 u. 31.2416-15/13

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Monika Gadziak und Dipl.-Ing. Karl Heinz Gadziak aus Unna haben die Vermessungsgenehmigungen II für die Herren Thomas Huhn und Arno Kimminus zurückgegeben. Herr Thomas Huhn ist bereits zum 31. 12. 2006 und Herr Arno Kimminus ist zum 31. 7. 2008

ausgeschieden. Damit ist die Frau Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Monika Gadziak mit Verfügung vom 11. 3. 2002, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II (Thomas Huhn) erloschen. Die Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karl Heinz Gadziak mit Verfügung vom 1. 2. 1999, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II (Arno Kimminus) ist ebenfalls erloschen.  
(101) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 77

#### 132. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 2. 2013  
31.2416-12/13

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Johannes-F. Droste aus Sundern hat die Vermessungsgenehmigung II für Herrn Michael Domke zum 12. 2. 2013 zurückgegeben. Damit ist die Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. J.-F. Droste mit Verfügung vom 1. 1. 2004, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 77

## BEKANNTMACHUNGEN

**133. Antrag der Firma NE-Metalle  
Alex Klawek GmbH, Hagen-Haspe,  
auf Erteilung einer Genehmigung zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur  
zeitweiligen Lagerung von Eisen- und  
Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen  
Lagerung und Behandlung von Abfällen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 2. 2013  
52.05.09-914-0161/12-0074266-Ris

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma NE-Metalle Alex Klawek GmbH, Hagen, beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Im Kettelbach 2 - 4a, 58135 Hagen-Haspe, betriebenen Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch die Erweiterung der Betriebsflächen um das Grundstück Voerder Straße 135, Gemarkung Hagen-Haspe, Flur 43, Flurstücke 113 und 203.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- die Erweiterung der Betriebsfläche um das Grundstück Voerder Straße 135
- die Errichtung und den Betrieb der Lagerhalle H, der Containerüberdachung G und der Freifläche F auf dem Grundstück Voerder Straße 135
- die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität und Erweiterung der Gesamtlagerfläche für Eisen- und Nichteisenschrotte und Abfälle
- die Erweiterung des Abfallartenkataloges
- die Gliederung der Gesamtanlage in drei Betriebseinheiten
- die Zuordnung der geänderten Gesamtanlage nach dem Anhang der 4. BImSchV
- die Außerbetriebnahme und den Rückbau der Eigenverbrauchstankstelle

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.9 b) Spalte 2, Nr. 8.11 a) aa), Nr. 8.11 b), aa) und bb) Spalte 2 sowie Nr. 8.12 a) und b) aa) Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Vorhaben.

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 3 c Satz 2 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des

UVP. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Risse

(299)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 78

## 3

### Kommunal-Angelegenheiten

**134. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Bestellung eines gemeinsamen  
Datenschutzbeauftragten zwischen der  
Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der  
Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg,  
der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen,  
der Stadt Selm und der Stadt Werne**

*Zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Selm und der Stadt Werne wird gem. den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 (SGV NRW 2022) in der zurzeit geltenden Fassung und § 32 a des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 20061) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:*

#### Präambel

Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Kreises Unna streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gemeinsam geregelt.

#### § 1 Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Kreisstadt Unna übernimmt gemeinsam für sich selbst, den Kreis Unna, die Gemeinde Bönen, die Stadt Fröndenberg, die Gemeinde Holzwickede, die Stadt Kamen, die Stadt Selm und die Stadt Werne die Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gem. § 32 a Abs.1 DSG NRW. Sie bestellt hierfür durch den Bürgermeister eine behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. einen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie eine Vertretung.
- (2) Die für die Kreisstadt Unna wahrzunehmenden Aufgaben schließen das „JobCenter Kreis Unna“ als gemeinsame Einrichtung nach dem SGB II mit ein. Der Geschäftsführer des JobCenters bestellt dieselbe Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kreisstadt Unna zum Datenschutzbeauftragten für das JobCenter. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung mit einer entsprechenden anteiligen Kostenregelung bilateral zwischen der Kreisstadt Unna und dem JobCenter geschlossen.
- (3) Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Unna eingebunden. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderliche Planstelle wird im Stellenplan der Kreisstadt Unna geführt.

- (4) Die Kreisstadt Unna stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 1,0 vollzeitverrechneter Planstelle bereit. Die Besetzung der Planstelle erfolgt durch die Kreisstadt Unna nach Benehmen mit den Vertragspartnern mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.
- (5) Die Vertragspartner sowie das JobCenter Kreis Unna benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner für die oder den Datenschutzbeauftragte/n in der Behörde fungiert.

## § 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus § 32 a DSGVO NRW. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in den von den Vertragspartnern zu erlassenden jeweiligen Dienstabweisungen zum Datenschutz geregelt.
- (2) Die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden sowie des JobCenters zur Verfügung. Sie bzw. er berät die Organisationseinheiten der Verwaltungen bei der Beschreibung aller automatisiert geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist er bzw. sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz der bzw. des Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Kreisstadt Unna. Eine konkrete Präsenzpflicht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der bzw. dem Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.

## § 3 Finanzierung

- (1) Die der Kreisstadt Unna aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Sonstiges) werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) auf der Basis eines Stellenwertes der Besoldungsgruppe A 12.
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die Anzahl der bereinigten vollzeitverrechneten Planstellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Büroarbeitsplatz, und zwar des Haushaltsjahres, für das die Kosten abgerechnet werden.
- (3) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 1. März des Folgejahres. Die Stadt Unna kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

## § 4 Vertragsdauer

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Auf-

sichtsbehörde. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Unna, den 30. Januar 2013

### für die Kreisstadt Unna für den Kreis Unna

gez. Werner Kolter,  
Bürgermeister

gez. Rainer Stratmann,  
Kreisdirektor

### für die Gemeinde Bönen für die Stadt Fröndenberg

gez. Rainer Eßkuchen,  
Bürgermeister

gez. Friedrich-Wilhelm Rebbe,  
Bürgermeister

### für die Gemeinde Holzwickede für die Stadt Kamen

gez. Jenz Rother,  
Bürgermeister

gez. Hermann Hupe,  
Bürgermeister

### für die Stadt Selm

gez. Mario Löhr,  
Bürgermeister

### für die Stadt Werne

gez. Lothar Christ,  
Bürgermeister

## Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Selm und der Stadt Werne wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 20. Februar 2013

31.1.6–12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S.

gez. Fischer

## Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 20. Februar 2013

31.1.6–12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S.

gez. Fischer

(675)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 78

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 135. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ 2011

Naturpark Ebbegebirge Olpe, 14. 2. 2013

### I. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2011 bis 31. 12. 2011

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298)

– in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ in ihrer Sitzung am 19. 12. 2012 den von der Rechnungsprüfung des Kreises Olpe testierten Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2011 festgestellt.

Die Rechnungsprüfung des Kreises Olpe hat den am 11. 10. 2012 unterzeichneten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

**Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Prüfers gem. § 101 Abs. 3 Satz 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2011 und dessen Anhang des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge (Zweckverband) wurde unter Beachtung des § 101 Abs. 1 GO NRW und unter Einbeziehung des Lageberichtes geprüft. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss nebst Anhang und Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise und Unterlagen für den Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht zum Teil auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und des Lageberichts umfasst.

**Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

**II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge**

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2011 – 31. 12. 2011 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Siehe beiliegende Anlage – Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge zum 31. 12. 2011.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

gez. Melcher

stellv. Vorstandsvorsteher

(829)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 79

**136. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2013**

Naturpark Ebbegebirge

Olpe, 14. 2. 2013

**1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes**

**„Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ vom 6. Oktober 1976 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. 7. 2011 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ am 19. 12. 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Produktplan** für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	332 000,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	332 000,- EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	324 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	324 000,- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	45 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	45 000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

**Kredite** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Ausgleichsrücklage** und die allgemeine Rücklage werden zum Ausgleich des Ergebnisjahres nicht verringert.

§ 5

**Kredite zur Liquiditätssicherung** werden nicht beansprucht.





Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge zum 31.12.2011

	31.12.2011	31.12.2010	PASSIVA	31.12.2011	31.12.2010
<b>AKTIVA</b>					
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>78.271,65 €</b>	<b>68.051,73 €</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>12.455,32 €</b>	<b>12.455,32 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8.733,13 €		1.1 Allgemeine Rücklage	8.303,55 €	8.303,55 €
1.2 Sachanlagen			1.3 Ausgleichsrücklage	4.151,77 €	4.151,77 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden für Anlagen	68.452,47 €	67.272,87 €	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- €	- €
1.2.7 für Brücke Finkenhegen	- €	- €	<b>2. Sonderposten</b>	<b>78.097,43 €</b>	<b>67.720,73 €</b>
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	911,83 €	447,86 €	2.1 Sonderposten für Zuwendungen für immaterielles Vermögen Geschäftsstelle für Anlagen	8.733,13 €	- €
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>27.507,05 €</b>	<b>195.343,35 €</b>	für Brücke Finkenhegen	68.452,47 €	67.272,87 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	13.642,70 €	15.507,81 €	für Betriebs- und Geschäftsausstattung	- €	- €
2.4 Liquide Mittel	13.864,35 €	179.835,54 €	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>15.225,95 €</b>	<b>183.219,03 €</b>
			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	14.051,73 €	10.211,62 €
			4.7.1 Sonstige Verbindlichkeiten (SHF)	- €	171.387,51 €
			4.7.2 Sonstige Verbindlichkeiten (NPE)	- €	288,90 €
			4.7.3 Sonstige Verbindlichkeiten (Spende)	1.000,00 €	1.000,00 €
			4.7.4 Sonstige Verbindlichkeiten (erh. Anzahlung)	174,22 €	331,00 €
<b>Summe</b>	<b>105.778,70 €</b>	<b>263.395,08 €</b>	<b>Summe</b>	<b>105.778,70 €</b>	<b>263.395,08 €</b>

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Arnsberg angezeigt worden. Eine Auslegung des Haushaltsplanes findet gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften in analoger Anwendung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Melcher

stellv. Vorstandsvorsteher

(331) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 80

### 137. Einladung zur Versammlung des Naturparks Arnsberger Wald am 28. 2. 2013

Naturpark Arnsberger Wald Soest, 18. 2. 2013  
70.02.6790

Im Namen unserer Vorsitzenden Frau Ursula Beckmann lade ich Sie hiermit zur nächsten Sitzung der Versammlung am

**Donnerstag, dem 28. 2. 2013, um 15.30 Uhr in das  
Kreishaus Soest, Sitzungszimmer 1, Hoher Weg 1 – 3,  
in 59494 Soest**

herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung.
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
3. Jahresabschluss 2009  
Prüfungsergebnis, Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandsvorstehers.  
Bericht Herren Frank Günther / Fritz Möller – Abteilungsleiter bzw. Mitarbeiter Rechnungsprüfung und Datenschutz
4. Beratung der Haushaltsansätze und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2013.
5. Änderung der Verbandssatzung
6. Regionale 2013  
Übernahme des Projektes „WaldKulTour“ durch den Zweckverband
7. Verschiedenes

Falls Sie nicht an der Sitzung teilnehmen können, bitte ich Sie, Ihre/n Vertreter/in zu benachrichtigen.

Im Auftrag:

gez. Matysiak

(Geschäftsführer)

(160) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 82

### 138. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Kontonummer 31 167 240, Aufgebotsfrist vom 19. 2. 2013 bis 19. 5. 2013.

Bad Berleburg, 19. 2. 2013

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(79) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 82

### 139. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 31. 10. 2012 aufgebote Sparkassenbücher Nrn. 401 638 804 und 302 178 421 sowie die Sparurkunde Nr. 302 673 603 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. 401 638 804 und 302 178 421 sowie die Sparurkunde Nr. 302 673 603 werden für kraftlos erklärt.

K 78/12

Bochum, 18. 2. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 82

### 140. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 094 612 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 15. 5. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 15. 2. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 82

#### **141. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 705 217 598 ist am 16. 11. 2012 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 18. 2. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 83

#### **142. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 573 573, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 19. 2. 2013

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(73)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 83

## **E**

### **Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Ennepetal, 19. 2. 2013

Als alleinvertretungsberechtigter Liquidator des eingetragenen Vereins „GameParents.de e. V.“ eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter VR 10840 mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. Letzte Anschrift des Vereins war: Karlstraße 9 a in 58256 Ennepetal. (68)

gez. Rainer Schmidt



Helfen Sie mit,  
Kindern eine  
Zukunfts-  
chance  
zu geben

**Brot  
für die Welt**

Konto 500 500 500  
Postbank Köln  
BLZ 370 100 50

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

Foto: Christof Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,**

**bis 300 mm = 0,30 € pro mm,**

**über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung  
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**